

# **DER GOZ-TIPP**

**GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE**

## **GOZ Nr. 0010**

### **Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes**

- Die Leistung nach der GOZ-Nr. 0010 kann je nach Notwendigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 GOZ und **ohne Einhaltung zeitlicher Fristen** erbracht und berechnet werden.
- Die Leistung beinhaltet neben der eingehenden Untersuchung auch die Erhebung und Aufzeichnung des Parodontalbefundes. Das Erstellen eines Parodontalstatus ist ggf. in derselben Sitzung mit der Gebührennummer GOZ 4000 zuzüglich berechenbar.
- Die Untersuchung nach der GOZ-Nr. 0010 enthält keine Beratung des Patienten. Diese kann je nach Umfang nach den GOÄ-Nrn. Ä1, Ä3, Ä4 oder Ä34 zusätzlich berechnet werden.  
Aber: Wird neben der Geb.Nr. 0010 die Ziffer Ä3 in Ansatz gebracht, sind daneben andere Leistungen in derselben Sitzung nicht mehr berechenbar!!
- Die Erhebung von Indizes, wie Gingival-Indizes bzw. Parodontal-Indizes nach der GOZ Nr. 4005 werden von der Geb.Nr. 0010 nicht umfasst und sind somit ebenfalls zusätzlich berechnungsfähig.
- Die Erhebung des Mundhygienestatus nach der GOZ Nr. 1000 kann neben der Geb.Nr. 0010 nur dann berechnet werden, wenn die 0010 der Feststellung anderer als den die Mundhygiene betreffenden Untersuchungszwecken dient.
- Die zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU) ist in der GOZ nicht explizit beschrieben. Bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres ist bei Untersuchungen nach der Nummer Ä6 der Zuschlag K1 berechnungsfähig, ansonsten sollte ein ggf. erhöhter Aufwand bei der Berechnung der Gebührennummer 0010 im Steigerungsfaktor Berücksichtigung finden.

**Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand!**

**GOZ-Hotline: [goz@zaek-saar.de](mailto:goz@zaek-saar.de) oder 0681 5860818**

Ihre  
Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin